Kundeninformation Strom- und Gaspreisbremse

Wie die Energiehilfen bei Verbrauchern und Unternehmen ankommen

Liebe Kundinnen und Kunden,

als Antwort auf die rasant steigenden Energiekosten will die Bundesregierung mit den sogenannten Energiepreisbremsen eine schnelle und wirksame finanzielle Entlastung für Verbraucher und die Unternehmen erreichen. Nachdem der Staat bereits den Abschlag Gas für Dezember 2022 übernommen hat, greifen nun **ab März 2023 die Strom- und Gaspreisbremse**. Die entsprechenden Gesetze sind am 24.12.2022 in Kraft getreten – das Strompreisbremsengesetz (StromPBG) sowie das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG). Die Preisbremsen gelten **zunächst bis Ende 2023** – eine Verlängerung bis April 2024 ist aber zu erwarten.

Gedeckelte Energiepreise – die Preisentlastung im Detail:

Preisentlastung Gas

Private Haushalte, Unternehmen und sonstige Gasverbraucher, die **weniger als 1,5 Mio. kWh Gas** pro Jahr verbrauchen, erhalten **80 % des bisherigen Jahresverbrauchs** vom Staat subventioniert. Für diese Menge wird der Verbrauchspreis bei **12 Cent/kWh brutto** (d. h. inklusive Mehrwertsteuer und allen weiteren Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelten) gedeckelt. Der vertragliche Grundpreis bleibt von der Preisbremse unberührt.

Preisentlastung Strom

Private Haushalte, kleinere Unternehmen und sonstige Stromverbraucher, die **weniger als 30.000 kWh Strom** pro Jahr verbrauchen, erhalten ebenfalls **80 % des bisherigen Jahresverbrauchs** vom Staat subventioniert. Der Verbrauchspreis für diese Menge wird bei **40 Cent/kWh brutto** (d. h. inklusive Mehrwertsteuer und allen weiteren Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelten) gedeckelt. Der vertragliche Grundpreis bleibt von der Preisbremse unberührt.

Stromverbraucher, die **mehr als 30.000 kWh Strom** pro Jahr beziehen (oftmals sog. RLM-Kunden) erhalten **70 % des Jahresverbrauchs** von 2021 bei **13 Cent/kWh netto** gedeckelt (zuzüglich Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelten).

Anreiz zum Energiesparen

Grundsätzlich gilt: wer mehr Gas bzw. Strom als die subventionierte Grundmenge von 80 % (bzw. 70 %) des bisherigen Verbrauchs bezieht, zahlt für diese Mengen den vollen vereinbarten Vertragspreis. **Deshalb lohnt sich Energiesparen weiterhin!** Und je mehr Energie Sie einsparen, desto mehr können Sie mit Ihrer nächsten Jahresrechnung zurückerstattet bekommen.

Wie erfolgt die Entlastung?

Die Entlastung erfolgt **automatisch!** Verbraucher und Unternehmen müssen nichts weiter tun, um von der staatlichen Unterstützungsleistung zu profitieren. Die Entlastungen für Strom bzw. Gas erhalten Sie über den monatlichen Abschlag bzw. über die Abrechnung.

Die Preisbremsen Strom und Gas sind jeweils ab dem 1. März 2023 verbindlich durch die Energielieferanten anzuwenden. Hierbei hat im März 2023 eine rückwirkende Entlastung für die Monate Januar und Februar zu erfolgen.

Grundsätzlich gilt, dass Haus- und Wohnungseigentümer direkt von den Entlastungen profitieren. Mieter gegebenenfalls erst dann, wenn die Vermieter die verminderten Kosten über die Betriebskostenabrechnung weitergegeben haben.

Wichtiger Hinweis zur Umsetzung durch die Stadtwerke Lambrecht:

Bei den mitgeteilten Abschlägen für 2023, die unsere Kunden mit der Jahresverbrauchsabrechnung 2022 erhalten haben, wurden die Preisbremsen Strom und Gas bereits berücksichtigt. Es erfolgt deshalb bei den allermeisten Kunden keine erneute Abschlagsanpassung zum März 2023. Den genauen gesetzlichen Entlastungsbetrag schreiben wir Ihnen selbstverständlich im Zuge der nächsten Verbrauchsabrechnung gut und weisen diesen separat aus.

Erläuterung:

Die Preise unserer **Sonderverträge** SWL TalStrom liegen fast durchweg unterhalb der Preisgrenze von 40 Cent/kWh und die Preise der Sonderverträge SWL TalGas liegen nur geringfügig oberhalb von 12 Cent/kWh. Deshalb ist eine Anpassung im Bereich der Sonderverträge nicht erforderlich.

In der **Grundversorgung Strom und Gas** wurden die errechneten Abschläge für 2023 allgemein abgesenkt und somit die Entlastungen bereits weitestgehend berücksichtigt.

Gesonderter Hinweis für **leistungsgemessene (RLM-Kunden) Strom**:

Bei den von uns belieferten RLM-Kunden mit einer monatlichen Abrechnung des Energieverbrauchs, werden wir die gesetzlichen Entlastungsregelungen ab der Rechnung für den Januar 2023 berücksichtigen. Diese erhalten die Kunde i. d. R. im Februar 2023, wobei es durch den erhöhten Umsetzungsaufwand ggf. zu Verzögerungen kommen kann. Wir bitten in diesem Falle um Verständnis.

Abschließende Hinweise

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Abschläge für 2023 – trotz der staatlichen Entlastungsmaßnahmen – zumeist deutlich höher im Vergleich zum Vorjahr ausfallen. Die allgemeinen Verbraucherpreise haben durch die Auswirkungen der Energiemarktkrise mittlerweile bei allen Energieversorgern ein viel höheres Niveau als in den Vorjahren erreicht. Auch wir, die Stadtwerke Lambrecht, mussten zum 01.01.2023 unsere Strom- wie auch Gaspreise spürbar anheben. Durch einen langfristigen und vorausschauenden Energieeinkauf konnten wir die massive Kostenexplosion der zurückliegenden Monate an den Energiegroßhandelsmärkten jedoch großteils abfedern.

Wir versichern Ihnen, dass wir unser bestmögliches tun, um alle gesetzlichen Entlastungsmaßnahmen zeitgerecht an Sie weiterzugeben. Allerdings kann auch der Staat die Kostensteigerungen für Energie nur teilweise dämpfen, nicht jedoch vollständig kompensieren.

Fragen können Sie gerne wie gewohnt an unseren Kundenservice richten. Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens bitten wir Sie ggf. um etwas Geduld.

Ihre Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH